

Stadt Krefeld | Presse und Kommunikation | Telefon o 2151 861402 Fax 861410 | Mail: nachrichten@krefeld.de

27 | 24

79. Jahrgang Nummer 27 | Donnerstag, 4. Juli 2024

INHALTSVERZEICHNIS

Bekanntmachungen	S. 209
Auf einen Blick	S. 218

BEKANNTMACHUNGEN

BEKANNTMACHUNG NACH § 5 DES GESETZTES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEIT ÜBER DIE FESTSTELLUNG DER UVP-PFLICHT

Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 (1) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 und Anlage 3 UVPG sowie Feststellung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 5 UVPG, für die Entnahme und Ableitung von Grundwasser (temporäre Wasserhaltung) für das Baumaßvorhaben Erweiterung der Jahnschule Neubau, Girmesdyk 17,19, 47803 Krefeld, Gemarkung Krefeld, Flur 11, Flurstücke 1454

Antragsteller: Brünninghoff GmbH & Co. KG, Industriestraße 14, 47803 Krefeld

Antrag vom 22.04.2024 auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis

Die Stadt Krefeld bzw. das Zentrale Gebäudemanagement, Mevissenstraße 65, 47803 Krefeld, plant die Erweiterung der Jahnschule, Girmesdyk 17,19 in Krefeld. Im Zuge dieses Vorhabens muss der Grundwasserpegel lokal in einem Teilbereich der Baugrube für die Herstellung des Teilkellers und eines Rückstaukanals abgesenkt werden. Das Absenkziel liegt bei 29,20 müNHN bezogen auf die Wasserstandshöhe von ca. 31,50 müNHN.

Das abgesenkte Grundwasser wird mit einer Vakuumpumpe mittels Spüllanzen für ca. 4 Wochen gefördert und über eine provisorische Leitung in den Regenwasserkanal Blumentalstraße eingeleitet. Die berechnete Entnahmemenge beträgt für die Errichtung des Teilkellers ca. 58.600 m³ und für die Verlegung des Rückstaukanals ca. 1.500 m³. Der Absenktrichter wurde mit 218 m und 133 m bei einer Förderleistung von 75m³/h (Teilkeller) und 62 m³/h (Rückstaukanal) ermittelt. Die Gesamtfördermenge beläuft sich voraussichtlich auf ca. 60.100 m³.

Nach Ziffer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG ist für das zu Tage fördern von Grundwasser in einer Menge von 5.000 m³/a bis weniger als 100.000 m³/a eine standortbezogene Vorprüfung des

Einzelfalls nach § 7 UVPG durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. Hierbei wurde festgestellt, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Grundwasserabhängige Ökosysteme bzw. schützenswerte Biotope sind im weiteren Umfeld und innerhalb der ausgewiesenen Absenktrichter nicht zu erwarten.

Im Rahmen der Vorprüfung konnte somit festgestellt werden, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Krefeld, 18.06.2024 Fachbereich Umwelt und Verbraucherschutz, Untere Wasserbehörde gez. Philipp Weindorf

PROJEKTE DER FREIEN KUNST-UND KULTURSZENE – RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG DURCH DIE STADT KREFELD IM JAHR 2024

vom 28. Juni 2024

Präambel

Kunst und Kultur sind für ein lebendiges großstädtisches Leben unerlässlich. Konzerte, Ausstellungen, Lesungen, Kabarett, Theater- und Tanzaufführungen bieten nicht nur Unterhaltung und Entspannung, sondern fördern auch den gesellschaftlichen Diskurs und die zwischenmenschliche Begegnung, da sie Themen, Werte und soziale Fragen von allgemeinem gesellschaftlichem Interesse behandeln und damit zur demokratischen Meinungsbildung beitragen.

Der Rat der Stadt Krefeld hat beschlossen, Mittel im städtischen Haushalt bereitzustellen, um Projekte der freien Kunst-und Kulturszene zu fördern. Damit unterstützt die Stadt Krefeld die kulturelle Daseinsvorsorge und unterstreicht die hohe Bedeutung von Kultur für unsere Stadt. Für das Haushaltsjahr 2024 werden 42.500 EURO zur Verfügung gestellt.

79. Jahrgang Nummer 27 | Donnerstag, 4. Juli 2024 Seite 210

1. Zweck der Förderung

Die Stadt Krefeld gewährt freiwillige finanzielle Leistungen für Kunstprojekte der freien Szene in Krefeld.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

- » Einzelkünstler:innen aller Kunstsparten aus der freien
- » Krefelder Kulturszene mit Wohn-oder Arbeitssitz (Atelier, Produktionsfläche etc.) in Krefeld, deren Aktionen und Projekte in und für Krefeld konzipiert und durchgeführt werden.
- » Kulturinitiativen und kulturelle Veranstaltungsstätten in freier Trägerschaft, die ihren Arbeitssitz in Krefeld haben.

Personen, Kulturvereine o.ä., die bereits eine institutionelle Förderung durch das Kulturbüro erhalten, sind nicht antragsberechtigt.

3. Förderzeitraum

Gefördert werden können nur Projekte, die noch nicht begonnen wurden und im Haushaltsjahr 2024 realisiert werden. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist ausgeschlossen. Änderungen bewilligter Projekte bedürfen der vorherigen Anzeige und Zustimmung.

4. Anderweitige Förderung

Eine zusätzliche Förderung durch andere Stellen ist zulässig, solange keine Überdeckung entsteht.

5. Art und Umfang der Förderung

Die Fördermittel werden in Form einer zinslosen, bedingt rückzahlbaren Leistung gewährt. Beantragt werden können Summen von 500 Euro bis maximal 5.000 Euro. Für das Haushaltsjahr 2024 stehen 42.500 EURO zur Verfügung.

6. Antragstellung

Die Anträge sind elektronisch oder schriftlich an das Kulturbüro der Stadt Krefeld zu richten, und zwar an die E-Mail-Adresse: projektfoerderung@krefeld.de oder an die Postanschrift: Kulturbüro der Stadt Krefeld, Friedrich-Ebert-Str. 42, 47799 Krefeld.

Das Antragsformular ist auf der Internetseite www.krefeld.de/kulturbuero zu finden.

Es können nur vollständige und fristgerecht eingegangene Anträge geprüft werden. Grundsätzlich können mehrere Anträge pro Person/Einrichtung eingereicht werden.

Die Anträge sind vollständig, wenn die folgenden Unterlagen beigefügt worden sind:

- » Beschreibung des Projektes (max. zwei DIN-A4-Seiten), inkl. Angaben zu Maßnahmen der ökologischen wie auch sozialen Nachhaltigkeit
- » Kosten-und Finanzierungsplan (Gegenüberstellung der zu erwartenden Ausgaben, inkl. MwSt., sowie der zu erwartenden Einnahmen)

7. Bewilligung

Die eingehenden Anträge werden einer Jury zur Entscheidung vorgelegt.

Sie besteht aus:

- » der/dem Kulturbeauftragten der Stadt Krefeld,
- » der/dem Vorsitzenden des Kultur-und Denkmalausschusses,
- » der/dem Vorsitzenden des Krefelder Kulturrates,
- » einem/einer Vertreter/in der Initiative "Wir müssen reden!",

Die Jury entscheidet nach Prüfung über die Bewilligung. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Prüfung der Bewilligung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Im Fall der Bewilligung erhalten die Antragstellenden einen Zuwendungsbescheid.

Eine Entscheidung über die Anträge erfolgt nach dem zeitlichen Eingang der Anträge und kann bis zum Ausschöpfen der in Ziffer 5 genannten Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt zeitnah nach der Bewilligung auf das im Zuwendungsantrag angegebene Bankkonto.

8. Mitwirkungspflicht/Verwendungsnachweis

Im Bedarfsfall sind dem Kulturbüro bzw. der Jury weitere für eine Entscheidung notwendigen Unterlagen und Informationen einzureichen bzw. bekannt zu geben. Änderungen des im Antrag beschriebenen Projekts (z. B. Umschichtungen im Finanz- und Kostenplan) sind dem Kulturbüro in jedem Fall unverzüglich mitzuteilen.

Dem Kulturbüro der Stadt Krefeld ist bis zum 31.3.des Folgejahres ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser soll beinhalten

- » eine einfache Gegenüberstellung aller projektbezogenen Einnahmen und Ausgaben
- » einen angemessenen Sachbericht, nach Möglichkeit nicht länger als eine Din-A4-Seite

Die verspätete Vorlage von Verwendungsnachweisen kann zu einem Widerruf des Zuwendungsbescheides und einer entsprechenden Rückforderung der geleisteten Zuwendung führen.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung

79. Jahrgang Nummer 27 | Donnerstag, 4. Juli 2024 Seite 211

nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn.

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 28. Juni 2024 Der Oberbürgermeister

NUTZUNGSORDNUNG FÜR SPORTFREI-ANLAGEN, TURN- UND SPORTHALLEN DER STADT KREFELD

A) Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Sportstätten der Stadt Krefeld dienen dem allgemeinen Sportbetrieb, dem Schul- und Vereinssport, der Durchführung von Veranstaltungen sowie der Austragung von Spielen und Wettkämpfen.

§ 2

Die Nutzung der Sportfreianlagen sowie der Turn- und Sporthallen regelt sich nach den Vorgaben dieser Nutzungsordnung sowie den Bestimmungen der "Entgeltordnung für die Sportstätten der Stadt Krefeld" in der jeweils geltenden Fassung.

ξ:

- (1) Alle Personen erkennen die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung verbindlich an.
- (2) Das Personal sowie die Beauftragten der Stadt Krefeld üben gegenüber allen Personen das Hausrecht aus. Den Anweisungen der o.g. ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (3) Die Stadt Krefeld behält sich das Recht vor, im Verdachtsfall oder bei besonderen Gefährdungslagen Taschenkontrollen durchzuführen.
- (4) Liegen grobe Verstöße vor oder werden Anweisungen wiederholt missachtet, kann die Stadt Krefeld ein Hausverbot aussprechen. Ein Anspruch auf Erstattung eines gegebenenfalls bereits bezahlten Entgeltes besteht in diesem Fall nicht.

B) Nutzung und Verhalten

§ 4

Personen haben sich so zu verhalten, dass keine anderen

Personen gefährdet, geschädigt, belästigt oder vermeidbar behindert werden oder Einrichtungen und Sachgegenstände beschädigt werden. Die Einhaltung von Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit ist verpflichtend.

ξ,

Für den Zutritt zu den Sportstätten gelten insbesondere folgende Regelungen:

- (1) Kindern unter zehn Jahren ist der Zutritt nur in Begleitung und unter Aufsicht einer geeigneten verantwortlichen Person, die mindestens 16 Jahre alt ist, gestattet.
- (2) Erkennbar alkoholisierten oder unter Betäubungsmitteleinfluss stehenden Personen kann der Zutritt zu den Sportstätten verweigert werden.

8 6

Für den Aufenthalt in und auf den Sportstätten gelten insbesondere folgende Regelungen:

- (1) Sportflächen sind nur mit geeignetem Schuhwerk, entsprechend dem jeweiligen Belag, zu betreten. Das Befahren mit selbstmitgebrachten Rollstühlen steht dem Betreten gleich.
- (2) Während der Nutzung ist ausschließlich der Aufenthalt in den zugewiesenen Bereichen gestattet. Zuschauende dürfen nur die für sie vorgesehenen Plätze einnehmen.
- (3) Duschräume dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Körperpflegevorgänge wie Körperrasuren oder Nagelpflege, sind untersagt.

§ 7 Die Durchführung von Veranstaltungen sowie der Verkauf von Speisen und Getränken ist genehmigungspflichtig. Der Antrag hierfür ist rechtzeitig, in der Regel sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn, beim Fachbereich Sport und Sportförderung zu stellen. Auflagen aus Einzelgenehmigungen und Pachtverträgen sind zu beachten.

§ 8

Es ist grundsätzlich nicht gestattet:

- a) Harz oder andere Haftmittel zu benutzen,
- Einrichtungen und Gegenstände zweckentfremdet zu benutzen,
- c) Waren aller Art, Drucksachen, Prospekte o.ä. zu verkaufen, zu verteilen oder anzubringen,
- d) bauliche Anlagen, Straßen, Wege oder sonstige Einrichtungen zu beschmutzen, zu bekleben oder anderweitig zu beschädigen,
- e) Flucht- und Rettungswege zu blockieren,
- f) Waffen, explosive oder sonstige gefährliche Gegenstände aus zerbrechlichem, splitternden oderbesonders hartem Material mitzuführen,
- g) Konsum von Tabak jeglicher Art, insbesondere Kau- oder Schnupftabak ist im Gebäude verboten,
- h) Fahnen- oder Transparentstangen mitzuführen, die nicht aus Holz oder länger als 250cm oder dicker als 1.5cm sind,
- i) Wasserpfeifen, Grillgeräte und Feuerstellen zu benutzen,
- j) die Sportstätten für gewerbliche Zwecke jedweder Form gegen Entgelt zu nutzen (unter anderem Sportangebote, organisierte Gruppennutzung und Freizeitangebote)
- k) Tiere jeglicher Art im Gebäude mitzuführen. Ausgenommen sind Dienst-, Assistenz- und Begleithunde oder für einen solchen Zweck ausgebildete und berechtigte Tiere. Die Tiere bedürfen grundsätzlich der Aufsicht durch die

79. Jahrgang Nummer 27 | Donnerstag, 4. Juli 2024 Seite 212

zu betreuende Person; Alle Tiere müssen auf den Anlagen kurz angeleint werden.

Besondere Bestimmungen siehe D) Gruppen und Vereinsnutzung. Ausnahmen regeln Pachtverträge und Einzelgenehmigungen.

C) Öffentlichkeit

ξ α

Die vereinsungebundene und nicht regelmäßig organisierte Nutzung der Outdoor-Sportflächen ist innerhalb der Öffnungszeiten möglich. Schul- und Vereinsbelegung haben zu jederzeit Vorrang, ein sportliches Miteinander wird vorausgesetzt.

D) Gruppen- und Vereinsnutzung

8 10

Die gewerbliche sowie regelmäßige organisierte Vereins- und Gruppennutzung bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Fachbereich Sport und Sportförderung. Die Nutzungsgenehmigungen sind rechtzeitig, mindestens vier Wochen im Voraus, beim Fachbereich Sport und Sportförderung zu beantragen.

(1) Die Zulassung von Vereinen, Schulklassen oder sonstigen geschlossenen Gruppen erfolgt bis auf Widerruf durch die städtische Belegungsplanung. Ein Anspruch auf fest definierte Nutzungszeiten besteht nicht.

§ 11

Das Nutzungsrecht kann vorübergehend oder zeitlich befristet entzogen werden.

Gründe sind unter anderem:

- a) Zustand der Sportstätte,
- b) Fachbezogene Arbeiten unter anderem zur Instandhaltung oder Modernisierung,
- c) dringender Eigenbedarf,
- d) unzureichende Ausnutzung der zugeteilten Nutzungszeiten,
- e) Verstöße gegen die Nutzungs- oder Entgeltordnung.

Der Fachbereich Sport und Sportförderung unterrichtet die Nutzenden rechtzeitig, in der Regel schriftlich, in besonders eiligen Fällen vorab telefonisch, über die Entziehung des Nutzungsrechtes. Ansprüche gegen die Stadt Krefeld werden hierdurch nicht begründet.

§ 12

Geschlossene Gruppen dürfen die Sportstätten nur dann nutzen, wenn wenigstens eine volljährige Person als verantwortliche Übungsleitung anwesend ist. Diese muss über entsprechend gültige Nachweise der Übungsleitung sowie der Erste Hilfe verfügen. Für die Einhaltung der Nutzungs- und Verhaltensregeln hat die Übungsleitung der jeweiligen Gruppe Sorge zu tragen und auf deren Einhaltung hinzuwirken.

E) Haftungsregelungen

§ 13

Personen betreten und nutzen die Sportstätten sowie deren Einrichtungen, Gegenstände und Leihmaterialien auf eigene Gefahr. Die Stadt Krefeld haftet nicht für Schäden, die Personen oder Sachen durch Dritte zugefügt werden. Treten Mängel auf, so ist die Nutzung sofort einzustellen. Schäden sind dem Fachbereich Sport und Sportförderung unverzüglich anzuzeigen.

§ 14

Personen haften gegenüber der Stadt Krefeld, ihren Mitarbeitenden und Beauftragten im Rahmen gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für alle Schäden, die sie schuldhaft der Stadt Krefeld, ihren Mitarbeitern und/oder Beauftragten zufügen, insbesondere für jeden Schaden, den sie durch nichtsachgerechte Nutzung oder durch ihr Verhalten verursachen.

Falls Dritte in Folge der Nutzung Schadenersatzansprüche gegenüber der Stadt Krefeld, ihren Mitarbeitenden oder Beauftragten zu Recht geltend machen, sind die Nutzenden verpflichtet, die Stadt Krefeld, ihre Mitarbeitenden oder Beauftragten im Innenverhältnis von diesen Ansprüchen finanziell frei zu stellen. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn den jeweiligen Nutzenden an der Schadensentstehung kein Verschulden trifft.

Die Stadt Krefeld haftet gegenüber den Nutzenden sowie gegenüber Dritten für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit im Rahmen der gesetzlichen Haftungsbestimmungen. Für sonstige Schäden haftet die Stadt Krefeld gegenüber den Nutzenden sowie gegenüber Dritten nur, wenn sie durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln ihrer Mitarbeitenden oder ihrer Beauftragten entstanden sind. Unberührt bleibt die Haftung der Stadt Krefeld als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

§ 15

Bei Veranstaltungen, Spielen und Wettkämpfen haftet der/die jeweilige Veranstaltende für sämtliche Schäden, die durch Teilnehmende oder Zuschauende der Stadt Krefeld oder Dritten zugefügt werden. Der Veranstaltende verpflichtet sich, für Veranstaltungen eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die die vorstehenden Risiken deckt. Der Versicherungsschein ist auf Verlangen vorzulegen.

§ 16

Für die von den Personen selbst eingebrachten Gegenstände jeder Art übernimmt die Stadt Krefeld keine Haftung.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 7 (2) GO NRW der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 65 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einem Bußgeld geahndet werden.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Nutzungsordnung können mit Geldbußen von 25,00 EUR bis 500,00 EUR geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

F) Schlussvorschriften

§ 18

Die Stadt Krefeld kann in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Nutzungsordnung zulassen. Ein Antrag hierzu ist schriftlich einzureichen.

79. Jahrgang Nummer 27 | Donnerstag, 4. Juli 2024 | Seite 213

§ 19

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 und § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f GO NRW vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW S. 490) hat der Rat der Stadt Krefeld in seiner Sitzung am 13.05.2024 die Neufassung beschlossen.

Diese "Nutzungsordnung für Sportfreianlagen, Turnhallen und Sporthallen der Stadt Krefeld" tritt am 01.06.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die "Benutzungsordnung für die Sportplätze und Turnhallen der Stadt Krefeld" vom 17.11.2003 außer Kraft.

Krefeld, den 28. Juni 2024 Der Oberbürgermeister

NUTZUNGSORDNUNG FÜR DIE EIS-SPORTHALLEN DER STADT KREFELD

A) Allgemeine Bestimmungen

ξ.

Die Eissporthallen dienen dem öffentlichen Eislauf, dem Schulund Vereinssport, der Durchführung von Veranstaltungen sowie der Austragung von Spielen und Wettkämpfen anerkannter Eissportarten.

§ 2

Die Nutzung der Eissporthallen regelt sich nach den Vorgaben dieser Nutzungsordnung sowie den Bestimmungen der "Entgeltordnung für die Sportstätten der Stadt Krefeld" in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

- Alle Personen erkennen die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung verbindlich an.
- (2) Das Personal sowie die Beauftragten der Stadt Krefeld üben gegenüber allen Personen das Hausrecht aus. Den Anweisungen der o.g. ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (3) Die Stadt Krefeld behält sich das Recht vor, im Verdachtsfall oder bei besonderen Gefährdungslagen Taschenkontrollen durchzuführen.
- (4) Liegen grobe Verstöße vor oder werden Anweisungen wiederholt missachtet, kann die Stadt Krefeldein Hausverbot aussprechen. Ein Anspruch auf Erstattung eines gegebenenfalls bereits bezahlten Entgeltes besteht in diesem Fall nicht.

B) Nutzung und Verhalten

§ 4

Personen haben sich so zu verhalten, dass keine anderen Personen gefährdet, geschädigt, belästigt oder vermeidbar behindert werden oder Einrichtungen und Sachgegenstände beschädigt werden. Die Einhaltung von Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit ist verpflichtend.

§ 5

Für den Zutritt zu den Eissporthallen gelten insbesondere folgende Regelungen:

(1) Kinder unter zehn Jahren ist der Zutritt nur in Begleitung

- und unter Aufsicht einer geeigneten verantwortlichen Person, die mindestens 16 Jahre alt ist, gestattet
- (2) Erkennbar alkoholisierten oder unter Betäubungsmitteleinfluss stehenden Personen kann der Zutritt zu den Eissporthallen verweigert werden.

§ 6

Für den Aufenthalt in den Eissporthallen gelten insbesondere folgende Regelungen:

- (1) Eis- und Sportflächen sind nur mit geeignetem Schuhwerk, entsprechend dem jeweiligen Belag, zu betreten. Das Befahren mit selbsteingebrachten Rollstühlen steht dem Betreten gleich.
- (2) Während der Nutzung der Eissporthallen ist ausschließlich der Aufenthalt in den zugewiesenen Bereichen gestattet. Zuschauende dürfen nur die für sie vorgesehenen Plätze einnehmen.
- (3) Duschräume dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Körperpflegevorgänge, wie Körperrasuren oder Nagelpflege, sind untersagt.

§ 7 Die Durchführung von Veranstaltungen sowie der Verkauf von Speisen und Getränken ist genehmigungspflichtig. Der Antrag hierfür ist rechtzeitig, in der Regel sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn, beim Fachbereich Sport und Sportförderung zu stellen. Auflagen aus Einzelgenehmigungen und Pachtverträgen sind zu beachten.

§ 8

Es ist grundsätzlich nicht gestattet:

- a) Einrichtungen, und Gegenstände zweckentfremdet zu be-
- b) Waren aller Art, Drucksachen, Prospekte o.ä. zu verkaufen, zu verteilen oder anzubringen,
- bauliche Anlagen, Straßen, Wege oder sonstige Einrichtungen zu beschmutzen, zu bekleben oder anderweitig zu beschädigen.
- d) Flucht- und Rettungswege zu blockieren,
- e) Waffen, explosive oder sonstige gefährliche Gegenstände aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material mitzuführen,
- f) Tabak jeglicher Art, insbesondere Kau- oder Schnupftabak zu konsumieren,
- g) Fahnen- oder Transparentstangen mitzuführen, die nicht aus Holz oder länger als 250cm oder dicker als 1.5cm sind.
- h) die Eissporthallen für gewerbliche Zwecke jedweder Form gegen Entgelt zu nutzen (unter anderem Sportangebote und organisierte Gruppennutzung) sowie
- i) Tiere jeglicher Art mitzuführen. Ausgenommen sind Dienst-, Assistenz- und Begleithunde oder für einen solchen Zweck ausgebildete und berechtigte Tiere. Die Tiere bedürfen grundsätzlich der Aufsicht durch die zu betreuende Person. Sie müssen kurz angeleint werden.

Besondere Bestimmungen siehe D) Gruppen und Vereinsnutzung. Ausnahmen regeln Pachtverträge und Einzelgenehmigungen.

C) Tickets und Mehrfachkarten

8 c

Erworbene Tickets sind aufzubewahren und auf Verlangen vor-

79. Jahrgang Nummer 27 | Donnerstag, 4. Juli 2024 Seite 214

zuzeigen. Die Gültigkeit erlischt mit Ablauf des definierten Nutzungszeitraums und/oder mit Verlassen des Gebäudes. Eine Erstattung für verlorene sowie nicht genutzte Tickets ist ausgeschlossen.

- (1) Einzeltickets berechtigen zur Nutzung des definierten Zutrittsbereiches am gebuchten Tag.
- (2) Mehrfachkarten haben eine Gültigkeit von drei Jahren. Die Nutzung mit einer Mehrfachkarte erfolgt unter den in Absatz 1 genannten Bedingungen. Im Falle einer begrenzten Besuchszahl haben Personen mit einem zeitlich definierten Ticket Vorrang.
- (3) Personenbezogene Sonderkarten sind nicht übertragbar. Ein Ermäßigungsnachweis ist ungefragt vorzuzeigen und durch einen Lichtbildausweis zu bestätigen.

8 10

Eine Einschränkung der Nutzung ist möglich. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Ersatz oder Erstattung des Entgeltes.

D) Gruppen- und Vereinsnutzung

§ 11

Die gewerbliche sowie regelmäßige organisierte Vereins- und Gruppennutzung bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Fachbereich Sport und Sportförderung. Die Nutzungsgenehmigungen sind rechtzeitig, mindestens vier Wochen im Voraus, beim Fachbereich Sport und Sportförderung zu beantragen.

§ 12

Das Nutzungsrecht kann vorübergehend oder zeitlich befristet entzogen werden.

Gründe sind unter anderem:

- a) Zustand der Sportstätte,
- b) Fachbezogene Arbeiten unter anderem zur Instandhaltung oder Modernisierung,
- c) dringender Eigenbedarf,
- d) unzureichende Ausnutzung der zugeteilten Nutzungszeiten,
- e) Verstöße gegen die Nutzungs- oder Entgeltordnung.

Der Fachbereich Sport und Sportförderung unterrichtet die Nutzenden rechtzeitig, in der Regel schriftlich, in besonders eiligen Fällen vorab telefonisch, über die Entziehung des Nutzungsrechtes. Ansprüche gegen die Stadt Krefeld werden hierdurch nicht begründet.

§ 13

Geschlossene Gruppen dürfen die Eissporthallen nur dann nutzen, wenn wenigstens eine volljährige Person als verantwortliche Übungsleitung anwesend ist. Diese muss über entsprechend gültige Nachweise der Übungsleitung sowie der Erste Hilfe verfügen.

Für die Einhaltung der Nutzungs- und Verhaltensregeln hat die Übungsleitung der jeweiligen Gruppe Sorge zu tragen und auf deren Einhaltung hinzuwirken.

§ 1/

Die Umkleidekabinen und vereinbarten Räumlichkeiten, stehen 30 Minuten vor und nach der Nutzungszeit der Eisfläche zur Verfügung.

E) Haftungsregelungen

§ 15

Personen betreten und nutzen die Eissporthallen sowie deren Einrichtungen, Gegenstände und Leihmaterialien auf eigene Gefahr. Die Stadt Krefeld haftet nicht für Schäden, die Personen oder Sachen durch Dritte zugefügt werden.

Treten Mängel auf, so ist die Nutzung sofort einzustellen. Schäden sind dem Fachbereich Sport und Sportförderung unverzüglich anzuzeigen.

§ 16

Personen haften gegenüber der Stadt Krefeld, ihren Mitarbeitenden und Beauftragten im Rahmen gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für alle Schäden, die sie schuldhaft der Stadt Krefeld, ihren Mitarbeitern und/oder Beauftragten zufügen, insbesondere für jeden Schaden, den sie durch nicht sachgerechte Nutzung oder durch ihr Verhalten verursachen.

Falls Dritte in Folge der Nutzung Schadenersatzansprüche gegenüber der Stadt Krefeld, ihren Mitarbeitenden oder Beauftragten zu Recht geltend machen, sind die Nutzenden verpflichtet, die Stadt Krefeld, ihre Mitarbeitenden oder Beauftragten im Innenverhältnis von diesen Ansprüchen finanziell frei zu stellen. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn den jeweiligen Nutzenden an der Schadensentstehung kein Verschulden trifft.

Die Stadt Krefeld haftet gegenüber den Nutzenden sowie gegenüber Dritten für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit im Rahmen der gesetzlichen Haftungsbestimmungen.

Für sonstige Schäden haftet die Stadt Krefeld gegenüber den Nutzenden sowie gegenüber Dritten nur, wenn sie durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln ihrer Mitarbeitenden oder ihrer Beauftragten entstanden sind. Unberührt bleibt die Haftung der Stadt Krefeld als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

Bei Veranstaltungen, Spielen und Wettkämpfen haftet der/die jeweilige Veranstaltende für sämtliche Schäden, die durch Teilnehmende oder Zuschauende der Stadt Krefeld oder Dritten zugefügt werden. Der Veranstaltende verpflichtet sich, für Veranstaltungen eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die die vorstehenden Risiken deckt. Der Versicherungsschein ist auf Verlangen vorzulegen.

§ 17

Für die von den Personen selbst eingebrachten Gegenstände jeder Art übernimmt die Stadt Krefeld keine Haftung. Fundsachen sind beim Personal abzugeben.

- Garderobenschränke und Wertfächer stehen während der Nutzungszeit in begrenztem Umfang zur Verfügung. Es wird mit der Stadt Krefeld kein Verwahrungsverhältnis begründet.
- (2) Schließvorrichtungen, Garderoben oder Schränke werden nach Betriebsschluss kontrolliert und vorgefundene Gegenstände als Fundsache sichergestellt.
- (3) Für verlorene Schlüssel ist eine Aufwandspauschale in Höhe

79. Jahrgang Nummer 27 | Donnerstag, 4. Juli 2024 Seite 215

von 50,00€ zu entrichten. In diesen Fällen ist vor Aushändigung der verwahrten Sachen das Eigentum nachzuweisen.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 7 (2) GO NRW der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 65 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einem Bußgeld geahndet werden.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Nutzungsordnung können mit Geldbußen von 25,00 EUR bis 500,00 EUR geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

F) Schlussvorschriften

§ 19

Die Stadt Krefeld kann in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Nutzungsordnung zulassen.

Ein Antrag hierzu ist schriftlich einzureichen.

§ 20

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 und § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f GO NRW vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW S. 490) hat der Rat der Stadt Krefeld in seiner Sitzung am 13.05.2024 die Neufassung beschlossen.

Diese "Nutzungsordnung für die Eissporthallen der Stadt Krefeld" tritt am 01.06.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die "Satzung über die Benutzung der Eissporthallen in Krefeld" vom 12.01.2001 außer Kraft.

Krefeld, den 28. Juni 2024 Der Oberbürgermeister

NUTZUNGSORDNUNG FÜR DIE BÄDER DER STADT KREFELD

A) Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Frei- und Hallenbäder dienen dem öffentlichen Schwimmund Badebetrieb, dem Schul- und Vereinssport, der Austragung von Spielen und Wettkämpfen anerkannter Wassersportarten sowie der Durchführung von Veranstaltungen und Kursangeboten.

8 :

Die Nutzung der Frei- und Hallenbäder regelt sich nach den Vorgaben dieser Nutzungsordnung sowie den Bestimmungen der "Entgeltordnung für die Sportstätten der Stadt Krefeld" in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

- (1) Alle Personen erkennen die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung verbindlich an.
- (2) Das Personal sowie die Beauftragten der Stadt Krefeld üben gegenüber allen Personen das Hausrecht aus. Den Anweisungen der o.g. ist unverzüglich Folge zu leisten.

- (3) Die Stadt Krefeld behält sich das Recht vor, im Verdachtsfall oder bei besonderen Gefährdungslagen Taschenkontrollen durchzuführen.
- (4) Liegen grobe Verstöße vor oder werden Anweisungen wiederholt missachtet, kann die Stadt Krefeld ein Hausverbot aussprechen. Ein Anspruch auf Erstattung eines gegebenenfalls bereits bezahlten Entgeltes besteht in diesem Fall nicht.

B) Nutzung und Verhalten

§ 4

Personen haben sich so zu verhalten, dass keine anderen Personen gefährdet, geschädigt, belästigt oder vermeidbar behindert werden oder Einrichtungen und Sachgegenstände beschädigt werden. Die Einhaltung von Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit ist verpflichtend.

Şι

Für den Zutritt der Frei- und Hallenbäder gelten insbesondere folgende Regelungen:

- (1) Kindern unter zehn Jahren ist der Zutritt nur in Begleitung und unter Aufsicht einer verantwortlichen Person, die mindestens 16 Jahre alt ist, gestattet.
- (2) Personen, die an einer meldepflichtigen oder einer übertragbaren Krankheit leiden, ist der Zutritt nicht gestattet.
- (3) Erkennbar alkoholisierten oder unter Betäubungsmitteeinfluss stehenden Personen kann der Zutritt verweigert werden.

§ 6

Für den Aufenthalt in den Frei- und Hallenbäder gelten insbesondere folgende Regelungen:

- (1) Der Aufenthalt in den Nassbereichen, außerhalb der Duschräume, ist nur in geeigneter Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Bekleidung dieser Anforderung entspricht, entscheidet das Personal oder die Beauftragten der Stadt Krefeld.
- (2) Die Nassbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Das Befahren mit selbsteingebrachten Rollstühlen steht dem Betreten gleich.
- Zuschauende dürfen nur die für sie vorgesehenen Plätze einnehmen.
- (4) Schwimmbecken dürfen nur nach Benutzung der Duschanlagen betreten werden. Die Verwendung von Seife und Hygieneartikeln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
- (5) Körperpflegevorgänge wie Körperrasuren oder Nagelpflege, sind untersagt.
- (6) Nichtschwimmende müssen im gesamten Hallenbereich sowie in allen Beckenbereichen geeignete, gut sichtbare Schwimmhilfen tragen.
- (7) Säuglinge, Kleinkinder sowie sonstige Personen, die Sanitärbereiche nicht eigenständig nutzen können, haben entsprechende Schwimmwindeln, -hosen oder ähnliches zu tragen.

§ 7

Sportbecken sind nur für sicher Schwimmende zugelassen. Das Personal oder die Beauftragten der Stadt Krefeld sind berechtigt sich im Zweifelsfall die Schwimmfähigkeit nachweisen zu lassen.

Die Einrichtungen im Kleinkindbereich sind der Nutzung durch Säuglinge und Kleinkinder vorbehalten. Es gilt ausdrücklich die Elternaufsicht.

79. Jahrgang Nummer 27 | Donnerstag, 4. Juli 2024 Seite 216

§ 8

Die Durchführung von Veranstaltungen sowie der Verkauf von Speisen und Getränken sind genehmigungspflichtig. Der Antrag hierfür ist rechtzeitig, in der Regel sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn, beim Fachbereich Sport und Sportförderung zu stellen.

 $\label{thm:continuous} \mbox{Auflagen aus Einzelgenehmigungen und Pachtverträgen sind zu beachten.}$

ξg

Es ist grundsätzlich nicht gestattet:

- Einrichtungen und Gegenstände zweckentfremdet zu benutzen,
- Waren aller Art, Drucksachen, Prospekte o.ä. zu verkaufen, zu verteilen oder anzubringen,
- bauliche Anlagen, Straßen, Wege oder sonstige Einrichtungen zu beschmutzen, zu bekleben oder anderweitig zu beschädigen,
- d) Flucht- und Rettungswege zu blockieren,
- e) Waffen explosive oder sonstige gefährliche Gegenstände aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material mitzuführen,
- Bild- und Tonaufnahmegeräte sowie Handys, Smartphones im Hallenbad und den Beckenbereichen im Freibad zu benutzen.
- g) Wasserpfeifen, Grillgeräte und Feuerstellen zu benutzen,
- Musikinstrumente, -boxen und Lautsprecher in den Hallenbädern zu benutzen. In den Freibädern ist die Benutzung mit einer Lautstärke gestattet, die andere Personen nicht belästigt.
- Kinderwagen, Koffer oder ähnliches im Hallenbad sowie den Beckenbereichen im Freibad mitzuführen,
- j) Speisen und Getränke auf den Beckenumgängen und in den Schwimmbecken zu verzehren,
- k) das Gelände außerhalb der ausgewiesenen Parkplätze, ohne vorherige Genehmigung, mit Kraftfahrzeugen zu befahren,
- die Frei- und Hallenbäder für gewerbliche Zwecke jedweder Form gegen Entgelt zu nutzen (unter anderem für Sportangebote und organisierte Gruppennutzungen) sowie
- m) Tiere jeglicher Art mitzuführen. Ausgenommen sind Dienst-, Assistenz- und Begleithunde oder für einen solchen Zweck ausgebildete und berechtigte Tiere. Diese bedürfen grundsätzlich der Aufsicht durch die zu betreuende Person. Sie müssen kurz angeleint werden und dürfen den Beckenumlauf sowie die Schwimmbecken nicht betreten.

Ausnahmen regeln Pachtverträge und Einzelgenehmigungen.

C) Tickets und Mehrfachkarten

§ 10

Erworbene Tickets sind aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen. Die Gültigkeit erlischt mit Ablauf des definierten Nutzungszeitraums und/oder dem Verlassen des Gebäudes. Eine Erstattung für verlorene sowie nicht genutzte Tickets ist ausgeschlossen.

- (1) Einzeltickets berechtigen zur Nutzung des definierten Zutrittsbereiches am gebuchten Tag.
- (2) Mehrfachkarten haben eine Gültigkeit von drei Jahren. Die Nutzung mit einer Mehrfachkarte erfolgt unter den in Absatz 1 genannten Bedingungen. Im Falle einer begrenzten Besuchszahl haben Personen mit einem zeitlich definierten Ticket Vorrang.

(3) Personenbezogene Sonderkarten sind nicht übertragbar. Ein Ermäßigungsnachweis ist ungefragt vorzuzeigen und durch einen Lichtbildausweis zu bestätigen.

§ 11

Eine Einschränkung der Nutzung ist möglich. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Ersatz oder Erstattung des Entgeltes.

D) Gruppen- und Vereinsnutzung

§ 12

Die gewerbliche sowie regelmäßige organisierte Vereins- und Gruppennutzung bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Fachbereich Sport und Sportförderung. Die Nutzungsgenehmigungen sind rechtzeitig, mindestens vier Wochen im Voraus, beim Fachbereich Sport und Sportförderung zu beantragen.

§ 13

Das Nutzungsrecht kann vorübergehend oder zeitlich befristet entzogen werden.

Gründe sind unter anderem:

- a) Zustand der Sportstätte,
- b) fachbezogene Arbeiten unter anderem zur Instandhaltung oder Modernisierung,
- c) dringender Eigenbedarf,
- d) unzureichende Nutzung der zugeteilten Nutzungszeiten
- e) Verstöße gegen die Nutzungs- oder Entgeltordnung.

Der Fachbereich Sport und Sportförderung unterrichtet die Nutzenden rechtzeitig, in der Regel schriftlich, in besonders eiligen Fällen vorab telefonisch, über die Entziehung des Nutzungsrechtes. Ansprüche gegen die Stadt Krefeld werden hierdurch nicht begründet.

§1/

Geschlossene Gruppen dürfen die Frei- und Hallenbäder nur dann nutzen, wenn wenigstens eine volljährige Person als verantwortliche Übungsleitung anwesend ist. Diese muss über entsprechend gültige Nachweise der Übungsleitung sowie der Erste Hilfe verfügen. Darüber hinaus ist ein aktuell gültiger Nachweis der Rettungsfähigkeit, nicht älter als zwei Jahre, erforderlich. Dieser kann durch das DRSA Silber oder gemäß Anhang 1 des Merkblattes DGfdB R 94.14 durch eine kombinierte Rettungsübung, bescheinigt durch die berechtigt Beauftragten der Stadt Krefeld, erfolgen.

Die allgemeine Aufsicht wie auch die Wasseraufsicht im Rahmen des Schulschwimmsports liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Übungsleitung oder Lehrkräfte.

§ 15

Die Umkleidekabinen und vereinbarten Räumlichkeiten stehen 30 Minuten vor und nach der Nutzungszeit zur Verfügung.

E) Haftungsregelungen

§ 16

Personen betreten und nutzen die Bäder sowie deren Einrichtungen, Gegenstände und Leihmaterialien auf eigene Gefahr. Die Stadt Krefeld haftet nicht für Schäden, die Personen oder Sachen durch Dritte zugefügt werden.

Treten Mängel auf, so ist die Nutzung sofort einzustellen. Schä-

79. Jahrgang Nummer 27 | Donnerstag, 4. Juli 2024 Seite 217

den sind dem Fachbereich Sport und Sportförderung unverzüglich anzuzeigen.

§ 17

Personen haften gegenüber der Stadt Krefeld, ihren Mitarbeitenden und Beauftragten im Rahmen gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für alle Schäden, die sie schuldhaft der Stadt Krefeld, ihren Mitarbeitern und/oder Beauftragten zufügen, insbesondere für jeden Schaden, den sie durch nicht sachgerechte Nutzung oder durch ihr Verhalten verursachen.

Falls Dritte in Folge der Nutzung Schadenersatzansprüche gegenüber der Stadt Krefeld, ihren Mitarbeitenden oder Beauftragten zu Recht geltend machen, sind die Nutzenden verpflichtet, die Stadt Krefeld, ihre Mitarbeitenden oder Beauftragten im Innenverhältnis von diesen Ansprüchen finanziell frei zu stellen. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn den jeweiligen Nutzenden an der Schadensentstehung kein Verschulden trifft.

Die Stadt Krefeld haftet gegenüber den Nutzenden sowie gegenüber Dritten für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit im Rahmen der gesetzlichen Haftungsbestimmungen. Für sonstige Schäden haftet die Stadt Krefeld gegenüber den Nutzenden sowie gegenüber Dritten nur, wenn sie durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln ihrer Mitarbeitenden oder ihrer Beauftragten entstanden sind. Unberührt bleibt die Haftung der Stadt Krefeld als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

§ 18

Bei Veranstaltungen, Spielen und Wettkämpfen haftet der/die jeweilige Veranstaltende für sämtliche Schäden, die durch Teilnehmende oder Zuschauende der Stadt Krefeld oder Dritten zugefügt werden. Der Veranstaltende verpflichtet sich, für Veranstaltungen eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die die vorstehenden Risiken deckt. Der Versicherungsschein ist auf Verlangen vorzulegen.

§ 19

Für die von den Personen selbst eingebrachten Gegenstände jeder Art übernimmt die Stadt Krefeld keine

Haftung. Fundsachen sind beim Personal abzugeben.

- Garderobenschränke und Wertfächer stehen während der Nutzungszeit in begrenztem Umfang zur Verfügung. Es wird mit der Stadt Krefeld kein Verwahrungsverhältnis begründet.
- (2) Schließvorrichtungen, Garderoben oder Schränke werden nach Betriebsschluss kontrolliert und vorgefundene Gegenstände als Fundsache sichergestellt.
- (3) Für verlorene Schlüssel ist eine Aufwandspauschale in Höhe von 50,00€ zu entrichten. In diesen Fällen ist vor Aushändigung der verwahrten Sachen das Eigentum nachzuweisen.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 7 (2) GO NRW der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 65 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einem Bußgeld geahndet werden.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Nutzungsordnung können mit Geldbußen von 25,00 EUR bis 500,00 EUR geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

F) Schlussvorschriften

§ 21

Die Stadt Krefeld kann in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Nutzungsordnung zulassen. Ein Antrag hierfür ist schriftlich einzureichen.

§ 22

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 und § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f GO NRW vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW S. 490) hat der Rat der Stadt Krefeld in seiner Sitzung am 13.05.2024 die Neufassung beschlossen.

Diese "Nutzungsordnung für die Bäder der Stadt Krefeld" tritt am 01.06.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die "Haus- und Badeordnung für die Bäder der Stadt Krefeld" vom 28.06.2001 außer Kraft.

Krefeld, den 28. Juni 2024 Der Oberbürgermeister

AUFGEBOT EINER SPARURKUNDE

Das Aufgebot des Sparkassenbuches

Nr. 3101459307

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen.

Krefeld, den 27.06.2024 Sparkasse Krefeld

79. Jahrgang Nummer 27 | Donnerstag, 4. Juli 2024 | Seite 218

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0 18 05-66 05 55

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau Krefeld

05.07. - 07.07.2024

Wilhelm Gobbers GmbH Krützpoort 3 47804 Krefeld **82 13 860**

02 13 000

12.07. - 14.07.2024

Walter Goertz GmbH & Co. KG Hülser Straße 19 47798 Krefeld 2 31 13

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST 116 117 ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon o 18 05 - 04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon o 18 05 - 98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

Er ist aktuell erreichbar montags bis donnerstags und sonntags von 8 bis 24 Uhr sowie freitags und samstags von 9 bis 1 Uhr unter der Rufnummer 0 21 51 / 86 40 00

oder per E Mail unter KOD@krefeld.de

Außerhalb dieser Zeiten ist das ComCenter der Polizei unter der Rufnummer o 21 51 / 63 40 zu kontaktieren.

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter **Telefon 07 00-84 37 46 66** zu erreichen.

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	19222
Branddirektion	8213-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	1 97 00

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer 08 00-0 02 28 33

TELEFONSEELSORGE

08 00-1 11 01 11 und 08 00-1 11 02 22



"Krefelder Amtsblatt"

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 8614 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 87,20 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13-Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.